

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

“Bist Du bereit fürs große Babyglück?": 59 neue Titel für den Medienmarkt

Endlich kommt er: Der “Elternführerschein”. Geschützt von den Mandanten der RAE Frömming & Partner. Werden hier auch Theorie und Praxis geprüft? Gibt es spezielle Nacht- und Autobahnstunden? Vorausschauend verkündet Norddeich TV “Mami schafft's” und die Mandanten von RAin Krause fordern “Papa ist der Boss”. Wem das zuviel wird, für den hält diese Ausgabe noch “sail away” und den Blick auf den “endlosen Horizont” bereit. Alle 59 Titel finden Sie auf Seite 2.(AL)

Novellierung des Urheberrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat jetzt den Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vorgestellt.

“Die Neugestaltung des Urheberrechtsgesetzes ist eine der wichtigsten Weichenstellungen für die zukünftige Entwicklung der (digitalen) Wissensgesellschaft” erklärte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in einer Pressemitteilung. “Einen wesentlichen Schritt in diese Richtung hat das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts gebracht, das im letzten Herbst in Kraft getreten ist. Mit dem heute vorgestellten Entwurf soll das deutsche Urheberrecht weiter an die modernen Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikations-

technologien angepasst werden. Als Reaktion auf die Verbraucherunsicherheit zu diesem Thema, will das Bundesjustizministerium das Gesetzgebungsverfahren mit einer Informationskampagne begleiten. Deren “Herzstück” soll das Internetportal “www.kopieren-brauchen-originale.de” werden.

“Unser Ziel ist es, ein zukunftsfähiges und von Verbrauchern und Rechtsinhabern gleichermaßen akzeptiertes Urheberrecht zu schaffen” erläuterte Brigitte Zypries ihr Vorhaben. “Mit unserer Informationskampagne wollen wir den Gesetzgebungsprozess für die Bürgerinnen und Bürger transparent gestalten und das Bewusstsein für den Schutz geistigen Eigentums schärfen”

Näheres unter: www.bmj.de

Wachstumsaussagen für die Medienbranche

Nach Aussage der internationalen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers steht die Unterhaltungs- und Medienindustrie weltweit vor einem bedeutenden Wachstum und das trotz der starken Einbußen durch Raubkopien und Pro-

duktpiraterie. Auf den Münchner Medientagen am 20. Oktober will PwC dies mit seiner Studie “German Entertainment and Media Outlook: 2004 - 2008” belegen.

Näheres unter: pwc.com

Erstverkaufstag für Zeitschriften muss eingehalten werden

Auch Bahnhofsbuchhandlungen, die Zeitschriften häufig früher erhalten als vom Pressegrosso belieferte Verkaufsstellen dürfen die Titel nicht vor dem vom Verlag festgelegten Erstverkaufstag anbieten. Verstößt ein Pressehändler gegen diese vertragli-

che Pflicht, handle es sich um eine unlautere Wettbewerbsbehandlung gemäß § 3 UWG, entschied das OLG Hamburg und bestätigte damit das Urteil der Vorinstanz.

Oberlandesgericht Hamburg, AZ.: 3 U 34/04



Täglich ergänzte eigene Datenbanken
in allen Medienbereichen

Gracklauer Titelrecherchen

www.gracklauer.de
info@gracklauer.de
Tel 030 825 81 39
Fax 030 826 20 39

Journalisten aufgepasst: Kein leichtfertiger Umgang mit dem „Oscar“

Die für die Vergabe des „Oscars“ zuständige Academy of Motion Picture Arts and Sciences sorgt sich um die Verwässerung ihres berühmten Markenzeichens. Nachdem Anfang diesen Jahres bereits der vom Berliner Bezirk Marzahn-Hellersdorf vergebene „Ausbildungs-Oskar“ die Aufmerksamkeit der Academy auf sich zog und wegen Ver-

wässerungsgefahr der „Oscar“-Marke umbenannt werden musste, trifft es jetzt die mediale Berichterstattung.

Die taz meldete, dass sich eine Berliner Kanzlei, die die Interessen der Academy vertritt, derzeit an zahlreiche deutsche Redaktionen wendet, um auf den Markenschutz der im deutschen Markenregister eingetra-

genen Bezeichnung „Oscar“ zu verweisen. Der leichtfertige Umgang mit dem Namen der Auszeichnung ist von nun an tabu. So erregte bereits die von der taz für den Adolf-Grimme-Preis verwendete Umschreibung „Fernseh-Oscar“ das Aufsehen der Kanzlei. Damit der „Oscar“ nach den Worten der Anwälte „nicht verwässert und bald nur

noch als Werbung oder Synonym für irgendeine Auszeichnung verstanden wird“, ist in Zukunft also Vorsicht geboten. Zahlreiche gelöschte oder zurückgewiesene Markeneinträge zeugen davon, dass der Weg zum Oscar auch über das Patent- und Markenamt nicht leicht ist.

Quelle:
www.markenbusiness.com

Diese Woche: 59 Titel

25 STUNDEN

ASUprevent

Crime
Crime Scene
Crime TV, Kino, Buch, DVD

Das Amt in Teufels Land
Der Mörder meines Vaters
Der stille Magier
Der Tag der Ehre -
Entscheidung im Boxing
Der Verlag
Die Dr.KarstenMethode
Die NEWS für
selbstständige Unternehmer
Diegos Rache
Doing Business and
Working with Americans

Doing Business Internationally
with more success

Eine unschlagbare Familie
Elternführerschein
Bist Du bereit fürs
große Babyglück
Endloser Horizont
Eye
Eye:

Funny Kitchen

Geschäftserfolg in China
Geschäftserfolg in Indien
Geschäftserfolg in Japan
Geschäftserfolg in
Mittel- und Osteuropa
Geschäftserfolg in Russland
GesprächsVerführung
Gestern Mitarbeiter -
Heute Führungskraft

Glamour, Geld und gute Nerven
goodie-schublade.de
GP: Ganzheitliche Produktion

JAKE 2.0
JSB232 - die h-Moll-Messe
JSB232 - mass in b-minor

Klang der Ewigkeit
Klang der Ewigkeit -
die h-Moll-Messe
Klang der Ewigkeit -
die h-Moll-Messe
von Johann Sebastian Bach

Mami schafft's!
Mehr Umsatz in China
Mehr Umsatz in den USA
Mehr Umsatz in Russland
Mein Sport
Mein Sport TV
MEN, WOMEN AND DOGS

monte

Papa ist der Boss
Provokatives Verkaufen

Sachsenpost
sail away
Shirtstories

Toys for Boys
Trailer Journal

VEBERAS
venus-versand.de
Venus-vibrations.de

WatchCHINA
Williams Crepe

Zwickauer Tagblatt
Zwickauer Tageblatt

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 691 erscheint am 19.10.2004 Anzeigenschluss: 15.10.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 695 erscheint am 16.11.2004 Anzeigenschluss: 12.11.2004, 10 Uhr

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Deutsche Telekommunikations - Unternehmen streiten um „01059.com“

Die in Düsseldorf niedergelassene Telekommunikationsanbietersin 01059 GmbH klagte vor der WIPO gegen die VAR-TEX Media Marketing GmbH aus Kaarst auf die Herausgabe der Domain „01059.com“ (Fall Nr.: D20040541). Die Argumente der Klägerin konnten das Schiedsgericht jedoch nicht überzeugen. Die Beklagte bleibt damit im Besitz der strittigen Adresse.

VARTEX Media Marketing ist als Provider und Marketing

Agentur für die 01058 Telecom GmbH tätig. Die strittige Domain hatte die Beklagte bereits im Januar 2001 registriert, um Domaingrabber an einer Registrierung in böser Absicht zu hindern. Der klagenden 01059 GmbH wurde von der Regulierungsbehörde erst im Januar dieses Jahres die fixe Vorwahl 01059 zugesprochen. Der Telekommunikationsanbieter verwies in dem Verfahren zwar auf seine Markenrechte an dem Namen „01059“, einen Eintrag im

Markenregister konnte er jedoch nicht nachweisen. Weiterhin argumentierte er, dass die Nummer „01059“ Teil seines Firmennamens sei, woraus sich Rechte an der Bezeichnung ableiten ließen. Das Gremium der WIPO konnte diese Argumentation nicht akzeptieren. Es verwies auf die Verfahrensregeln, nach denen die strittige Domain auf Ähnlichkeit und Verwechslungsgefahr mit einem Markenzeichen geprüft werden müsse. Die Frage, welche Rechte sich

aus einem Unternehmensnamen ableiten ließen, müsse durch das nationale Rechtssystem geklärt werden und sei nicht Aufgabe der WIPO. Das Gremium kam deshalb zu dem Schluss, dass die Klägerin ihre Rechte an dem Domainnamen nicht ausreichend nachgewiesen habe. Eine Übertragung der Domain wurde aus diesem Grund abgelehnt.

Quelle:
www.markenbusiness.com

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Tag der Ehre - Entscheidung im Boxing MEN, WOMEN AND DOGS JAKE 2.0 Toys for Boys

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klang der Ewigkeit Klang der Ewigkeit - die h-Moll-Messe Klang der Ewigkeit - die h-Moll-Messe von Johann Sebastian Bach JSB232 - die h-Moll-Messe JSB232 - mass in b-minor

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**JSB232 Filmproduktion GmbH,
Schorndorfer Straße 42, 71638 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin Titelschutz für folgenden Titel in Anspruch:

Die NEWS für selbstständige Unternehmer

In allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auf CD-ROM, DVD und MD (MiniDisc), Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**KUHNEN & WACKER
Patent- und Rechtsanwaltsbüro,
Prinz-Ludwig-Straße 40A, 85354 Freising**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Der Mörder meines Vaters Papa ist der Boss Eine unschlagbare Familie Funny Kitchen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Designerpaar von Olsen-Zwillingen abgemahnt

„Save Mary-Kate“-Shirt aus dem Sortiment genommen.

Die zu den reichsten Teenagern der Welt zählenden Olsen-Zwillinge haben zwei kalifornischen Designern mit einer Markenrechtsklage gedroht.

Den 18-jährigen Schwestern Mary-Kate und Ashley gehört das Milliardenimperium Dualstar Entertainment Group. Stark geschminkt und untergewichtig, erscheinen die seit Kindesalter geschäftstüchtigen Zwillinge bei öffentlichen Auftritten meist wie die Karikaturen ihres eigenen Erfolges. Nachdem Medienberichte im Sommer verbreitet hatten, Mary-Kate werde wegen Magersucht stationär behandelt,

kamen die in Los Angeles niedergelassenen Designer Randy Bol und Melissa Moss auf die Idee, ein T-Shirt mit der Aufschrift „Save Mary-Kate“ zu entwerfen. Ihre kreative Eingebung bescherte den Modemachern großen Erfolg. Das mit einem gezeichneten Porträt von Mary-Kate versehene T-Shirt wurde landesweit populär. Das Olsen-Imperium will den Abdruck des essgestörten Zwillinges jetzt allerdings stoppen. Anwalt Gregory Redlitz schickte den Designern kürzlich eine Abmahnung, in der er mit einer Klage droht. Redlitz sieht durch das T-Shirt die Markenrechte der Schwestern verletzt. Dualstar hat beim

amerikanischen Patent- und Markenamt dreizehn Marken für die Namen der Zwillinge geschützt, darunter die Kennzeichen „MARY-KATE“ und „MARYKATEANDASHLEY“. Unter dieser Bezeichnung läuft auch die Modelinie der Teenager, die in Amerika über Walmart vertrieben wird und bald auch in Deutschland zu haben ist.

Die Designer folgten dem Beschwerdebrief und nahmen ihren Verkaufsschlag aus dem Sortiment. „Wir respektieren Dualstar“, erklärte Moss gegenüber E!Online. „Dualstar ist eine große Firma, wir sind eine kleine“, fügte sie hinzu. Auch wenn

das strittige T-Shirt als rechtlich geschützte Form der Parodie betrachtet werden kann, wollen es die Modemacher nicht auf einen Rechtsstreit ankommen lassen.

Moss und Bol hatten ursprünglich geplant, 20 Prozent der Erlöse aus dem T-Shirt-Verkauf einer Organisation zur Bekämpfung von Essstörungen zukommen zu lassen. Diese hatte das Angebot allerdings mit der Begründung abgelehnt, die Designer würden Essstörungen sensationalisieren. Mit dem Geld wollen die Modemacher nun einen Aids-Marathon unterstützen.

Quelle:

www.markenbusiness.com

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

venus-versand.de
venus-vibrations.de
goodie-schublade.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

@-future gbr,
Im Neufeld 14b, 86169 Augsburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der stille Magier
Diegos Rache
Das Amt in Teufels Land

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

SCHULTE eCommerce Mainz KG,
Kartäuserstraße 9, 55116 Mainz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Crime
Crime Scene
Crime TV, Kino, Buch, DVD

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Titelnkombinationen und Schriftarten für Druckerzeugnisse und alle sonstigen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnissen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, DVD, Offline- und Online Dienste und sonstige Online-Medien, Werbung Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

Roggelin Witt Wülfing Dieckert,
Alte Rabenstraße 32, 20148 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Sachsenpost
Zwickauer Tagblatt
Zwickauer Tageblatt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Printmedien und Druckschriften aller Art, Hörfunk, Film und Fernsehen sowie Bild- und Tonträger und Software.

Rechtsanwalt Armin Preussler,
BGPS Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 131, 10711 Berlin

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Provokatives Verkaufen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Prospekte, Publikationen, Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**NORTON ROSE VIEREGGE Rechtsanwälte,
Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

GesprächsVerführung

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Prospekte, Publikationen, Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**NORTON ROSE VIEREGGE Rechtsanwälte,
Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Der Verlag

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Dr. Rudolf Griesam,
Südliche Auffahrtsallee 66, 80639 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen unserer Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Glamour, Geld und gute Nerven

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke, insbesondere off-line und on-line-Dienste und sonstige on-line-Medien, Film-, Fernsehen- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Rechtsanwälte Beiten Burkhardt
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet für:

Mami schafft's!

**NORDDEICH TV Produktions-GmbH,
Hans-Böckler-Straße 163, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz für nachfolgenden Titel in Anspruch:

Elternführerschein Bist Du bereit fürs große Babyglück

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video, Video-on-Demand und alle sonstigen Filmmedien, Bild-, Ton- und Datenträger (CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige CD-Derivate) einschließlich sämtlicher Multimediaprodukte bzw. -anwendungen im weitesten Sinne, audiovisueller, optischer, elektronischer und digitaler Medien und Netzwerke (Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, WAP, MMS).

**Rechtsanwälte Frömming & Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Trailer Journal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stünings Medien GmbH,
Dießemer Bruch 167, 47805 Krefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

monte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien.

**Rechtsanwalt Edgar van Mark,
Veichtedergasse 2, 84036 Landshut**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für

GP: Ganzheitliche Produktion

jeweils in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für sämtliche Printmedien, für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für sämtliche elektronischen Medien einschließlich Offline- und Online-Dienste.

**Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Reber,
Gewürzmühlstraße 5, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

ASUprevent

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**RA Georg Wallraf,
Nachtigallenweg 5, 50169 Kerpen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Williams Crepe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, möglichen Kombinationen, Abwandlungen und Schriftarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Druck-Erzeugnisse, Software-Erzeugnisse.

**Rechtsanwalt Marcel van Maele,
Vereinsstraße 4-6, 52062 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Eye Eye:

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Titeln, Kombinationen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien national und international, insbesondere für Printmedien und elektronische Medien.

**Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,
Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die Dr.KarstenMethode

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Prospekte, Publikationen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**NORTON ROSE VIEREGGE Rechtsanwälte,
Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

sail away

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Darstellungsformen und allen Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Off- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Dienstleistungen und Merchandising.

**DSV Deutscher Sportverlag GmbH,
Frankenwerft 35, 50667 Köln**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Endloser Horizont

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernseh Rundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

WatchCHINA

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Dr. Andreas Gerlach,
Alsterdorfer Straße 84, 22299 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Shirtstories

In allen Schreibweisen und grafischen Gestaltungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Wolter & Miehe,
Schloßstraße 22, 12163 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Geschäftserfolg in China
Geschäftserfolg in Indien
Geschäftserfolg in Japan
Geschäftserfolg in Mittel-
und Osteuropa
Geschäftserfolg in Russland
Doing Business and Working
with Americans
Doing Business Internationally
with more success
Gestern Mitarbeiter -
Heute Führungskraft
Mehr Umsatz in den USA
Mehr Umsatz in China
Mehr Umsatz in Russland**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschl. Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronischen Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für sonstige audiovisuelle elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Kataloge, sowie alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Global Competence Forum,
Schlossbergstraße 10, 72070 Tübingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein Sport Mein Sport TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BEO AG,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

VEBERAS

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernseh Rundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen und Druckerzeugnissen sowie Netzwerke einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Heinz-Josef Klekamp,
Heger-Tor-Wall 1C, 49074 Osnabrück**

mit DER
SOFTWARE
TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

12. Okt. 2004
Woche 42
Nr. 690

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

25 STUNDEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Printmedien, insbesondere periodische Druckerzeugnisse wie Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

**Robert Kittel, 25Stunden - Das Reportagemagazin,
Zentnerstraße 15, 80798 München**

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50%.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61

Geschäfts-/Seitenteilanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand)
Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. Ust.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105
212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de